LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Allgemeine Studienberechtigung aufgrund beruflicher Vorbildung[1]

Mit den folgenden beruflichen Fortbildungsabschlüssen können Sie sich in Niedersachsen an allen Hochschularten für ein Hochschulstudium in jeder Fachrichtung bewerben:

Berufliche Vorbildung	**Erläuterungen und zusätzliche Qualifikationen**
Meister*in	Dazu gehören alle nach dem Berufsbildungsgesetz, den Handwerksordnungen und dem Seemannsgesetz abgelegten Meisterprüfungen.
Staatlich geprüfte*r Techniker*in Staatlich geprüfte*r Betriebswirt*in	Dazu gehören alle Weiterbildungsprüfungen an zweijährigen Fachschulen im Vollzeitunterricht oder entsprechenden Teilzeitbildungsgängen nach einer beruflichen Erstausbildung oder ersatzweise siebenjähriger einschlägiger Berufstätigkeit bei bestimmten Fachrichtungen.
Fortbildungsabschluss auf Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 **Berufsbildungsgesetz** oder § 42 **Handwerksordnung** oder der Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 **Berufsbildungsgesetz**	Der Abschluss muss auf einem mind. 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruhen. Eine Bescheinigung des Umfangs ist ggf. erforderlich. Eine Übersicht über alle bestehenden Fortbildungsordnungen gem. Rechtsverordnungen des Bundes erhalten Sie unter Fortbildungsordnung[2] **1. Beispiele von Fortbildungen auf Grundlage von Rechtsverordnungen des Bundes (§ 53 Berufsbildungsgesetz/§ 42 Handwerksordnung)**. Alle Fortbildungen auf dieser Grundlage umfassen grundsätzlich mehr als 400 Unterrichtsstunden: • Gepr. Betriebswirt*in • Gepr. Techn. Betriebswirt*in • Gepr. Fachwirt*in in unterschiedlichen Fachrichtungen • Gepr. Fachkauffrau*mann in unterschiedlichen Fachrichtungen • Gepr. Fachkräfte in unterschiedl. Fachrichtungen (z. B.: Gepr. Bilanzbuchhalter*in, Gepr. Controller*in, Gepr. Konstrukteur*in, Gepr. Pharmareferent*in, Gepr. Prozessmanager*in, Gepr. Übersetzer*in) • Gepr. Fachkräfte in unterschiedlichen Bereichen der Informations- und Telekommunikationstechnik **2. Beispiele von Fortbildungen auf Grundlage von besonderen Rechtsvorschriften der zuständigen Stellen (§ 54 Berufsbildungsgesetz/§ 42f Handwerksordnung)**. Alle Fortbildungen auf dieser Grundlage umfassen grundsätzlich mehr als 400 Unterrichtsstunden: • Betriebswirt*in (HWK) • Fachwirt*in (HWK/IHK) in unterschiedlichen Fachrichtungen (z. B.: Kfm. Fachwirt*in (HWK/IHK), Techn. Fachwirt*in (HWK/IHK), Tourismusfachwirt*in (HWK), Fachwirt*in im Gastgewerbe (IHK),

1 Liste allgemeine Hochschulzugangsberechtigung aufgrund beruflicher Vorbildung gemäß §18 Abs. 4 Satz 1 NHG: Meister*innen, Techniker*innen und andere Fortbildungen
2 www.bmbf.de/bmbf/de/service/fortbildungsordnungen/fortbildungsordnungen_node.html

oder § 42f **Handwerksordnung**	Fachwirt*in f. kfm. Buchführung im Handwerk (HWK), Fachwirt*in für Messe-, Tagungs- u. Kongresswirtschaft (IHK), Fachwirt*in für Finanzberatung (IHK), Fachwirt*in im Sozial- u. Gesundheitswesen (IHK)) • Fachkaufmann*frau (HWK/IHK) in unterschiedlichen Fachrichtungen (Fachkaufmann*frau für Vertrieb (IHK), Fachkaufmann*frau Handwerkswirtschaft (HWK)) • Fachkräfte in unterschiedlichen Fachrichtungen (Gestalter*in im Handwerk (HWK), Netzmonteur*in (IHK), Requisiteur*in (IHK), Servicetechniker*in für Bau- und Landmaschinen (HWK), SPS-Fachkraft (HWK))
Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst **Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung**	Der Abschluss muss auf einem mind. 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruhen. Eine Bescheinigung des Umfangs ist ggf. erforderlich. 1. Kapitän*in für den Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten 2. Kapitän*in für den Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoraumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt 3. Kapitän*in auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei (BG) 4. Kapitän*in auf Fischereifahrzeugen in der Kleinen Hochseefischerei (BK) 5. Leiter*in der Maschinenanlage für den Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung
Fachschulabschluss auf Grundlage der **Rahmenvereinbarung über Fachschulen** der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002/ 12.12.2021	Folgende Unterrichtsverpflichtungen sind zu erfüllen: Fachbereiche Agrarwirtschaft, Gestaltung, Technik und Wirtschaft: mind. 2400 Unterrichtsstunden. Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik des Fachbereichs Sozialwesen: mind. 2400 Unterrichtsstunden und 1200 Stunden Praxis. Fachrichtung Heilpädagogik des Fachbereichs Sozialwesen: mind. 1800 Unterrichtsstunden. 1. Staatlich geprüfte*r Agrarbetriebswirt*in 2. Staatlich geprüfte*r Betriebswirt*in 3. Staatlich anerkannte*r Erzieher*in 4. Staatlich geprüfte*r Gestalter*in 5. Staatlich geprüfte*r hauswirtschaftliche*r Betriebsleiter*in 6. Staatlich anerkannte*r Heilerziehungspfleger*in 7. Staatlich anerkannte*r Heilpädagoge*in 8. Staatlich geprüfte*r Techniker*in 9. Staatlich geprüfte*r Wirtschafter*in
Abschluss einer **Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen** oder für **sozialpflegerische** oder	Der Abschluss muss auf einem mind. 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruhen. Eine Bescheinigung des Umfangs ist ggf. erforderlich.

sozialpädagogische Berufe auf Grundlage landesrechtlicher Regelungen	1. Fachkraft Frühe Hilfen – Familienhebamme/ Familiengesundheitspflege 2. Fachkraft für Hygiene und Infektionsprävention in der Pflege 3. Fachkraft für Intensiv- und Anästhesiepflege 4. Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege 5. Fachkraft für onkologische Pflege 6. Fachkraft für operative und endoskopische Pflege 7. Fachkraft für pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege 8. Fachkraft für psychiatrische Pflege 9. Fachkraft für sozialpsychiatrische Betreuung

Quelle: www.studieren-in-niedersachsen.de/studienwahl/orientierung/studieren-ohne-abitur/berufliche-vorbildung-allgemein.html

Diese Auflistung ist nicht abschließend. Sollten Sie der Auffassung sein, dass Ihre berufliche Vorbildung zu den genannten Abschlüssen zählt, wenden Sie sich bitte zwecks Klärung möglichst frühzeitig - unter Beifügung aller schulischen und beruflichen Abschlüsse und einem Lebenslauf über den schulischen und beruflichen Werdegang - an den Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg.

Stand: 15.05.2023